

wählen kann, um so bei der in Folge davon nöthig werdenden Preiserhöhung zu gewinnen; denn es ist nach §. 7 bestimmt, daß bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises die Preise derjenigen Niederlage, an welche der Ort gewiesen ist, zur Grundlage dienen sollen. Die Frage also, ob nur die Berücksichtigung des Interesses des Schänken oder auch die des Interesses der Communen maßgebend gewesen sei, ist die erste, über welche ich mir Aufklärung erbitten muß. Der zweite Gegenstand, den ich zur Sprache bringen muß, betrifft den Antrag der zweiten Kammer, daß die Fassung dieser zwei §§. in etwas verändert werde. Ich stimme hierin nicht nur der zweiten Kammer, sondern auch dem noch hinzugekommenen Amendement unsrer Deputation vollständig bei; ich muß mir aber dabei erlauben, zu bemerken, daß ich nicht dafür bin, daß in der künftig zu erlassenden Schrift, der bekanntlich Motiven beigefügt werden müssen, die Motive Platz finde, die die zweite Kammer zu dieser Redactionsveränderung zunächst bestimmt hat. Die zweite Kammer hat nämlich Anstoß genommen an dem, wie mich bedünkt, unschuldigen Worte „Vorrecht.“ Aber sie hätte sich sagen sollen: *in verbis simus faciles*, und ich glaube doch, unsre Verfassungsurkunde steht so fest, daß sie der Gebrauch des Wörtchens „Vorrecht“ zumal nur als Aufschrift einer §. unmöglich in ihren Grundfesten erschüttern könnte. Nicht angemessen ist es also, daß man solche Ansichten in die künftig zu erlassende Schrift niederlege. Ich wünsche und beantrage vielmehr, daß man sich an andre Motiven halte, deren es ja noch mehre giebt. So ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Fassung der zweiten Kammer verbessert, zumal durch das Deputationsgutachten unserer Kammer übersichtlicher geworden ist. Will man also den Grund von mehrer Uebersichtlichkeit abnehmen, so würde ich damit einverstanden sein. Meine dritte Bemerkung betrifft die §. 3. Da heißt es: „den Gütern“ u. s. w. Nun weiß man wohl, was unter dieser Umschreibung zu verstehen sei. Wenn aber nicht zu verkennen ist, daß es in kurzer Zeit, und zwar nach Einführung der Besteuerung keine Ritterpferde mehr geben wird, so sollte ich meinen, daß es angemessener sei, einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck zu wählen. Ich glaube, es wird derselbe Sinn getroffen werden, wenn man sich bei der 3. §. so ausdrückte: „dagegen steht“ (das Wort „dagegen“ ist nämlich schon im Deputationsberichte beantragt worden,) den in der Beilage zur Verordnung, die von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Landtagsabgeordneten betreffend, vom 6. Novbr. des Jahres 1832 namhaft gemachten Gütern, ingleichen denen, welchen das Recht u.“ Es ist nämlich bekannt, daß im Jahre 1832, als es der Feststellung der Wahlberechtigung zu Landtagsabgeordneten galt, eine Beilage zur betreffenden Verordnung erschien, in der auf den Grund sorgfältiger Prüfung sämtliche Güter namhaft gemacht wurden, welche mit Ritterpferden verdient waren. Warum also sollte man sich auch hier nicht an diese Bestimmung halten? und sie der gewählten, nicht so angemessenen Umschreibung vorziehen? Das sind die drei Bemerkungen, die ich mir erlauben mußte. Die letzte Bemerkung, die ein wirklicher Antrag ist, habe ich der Landtags-

ordnung gemäß redigirt, und erlaube mir, die Niederschrift dem Herrn Präsidenten anmit zu übergeben.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag lautet: „Dagegen steht den in der Beilage zur Verordnung, die von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Landtagsabgeordneten betreffend, vom 6. Novbr. 1832 namhaft gemachten Gütern, ingleichen denen, welche das Recht u.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Die Bemerkung, welche der Herr Vicepräsident gemacht hat, glaube ich, scheint nicht nothwendig zu sein. Nämlich, was erstlich die Wahl anbelangt, welche in §. 2 bestimmt ist, die Wahl des Salzholens von den Niederlagen: so findet der Herr Stellvertreter darin Bedenklichkeit, wenn ich recht verstanden habe, daß es vielleicht dann den Ausschänken einfallen könnte, das Salz weiter zu erholen, um dadurch das Salz zu erhöhen. Das läßt sich in der That nicht denken; es wird gewiß der Salzschänke darauf bedacht sein, das Salz so nahe als möglich zu erholen, weil das wohlfeiler ist, und weil er das höhere Fuhrlohn bezahlen müßte, was ihm doch keinen Vortheil bringen kann. Er kann keinen Profit davon haben, möge er es auch weiter holen, weil ihm davon doch eigentlich nichts in die Tasche fällt, und sollte es wirklich der Fall sein, so glaube ich, versteht es sich von selbst, daß die Ortsgemeinde das Recht hätte, sich darüber zu beschweren, und die Obrigkeit, welche das Aufsichtsrecht hat, würde ihn gewiß zurecht weisen. Was nun aber die zweite Bemerkung anlangt, so bin ich damit einverstanden, daß man es der zweiten Kammer zu verstehen giebt, daß es die erste Kammer nicht wünsche, daß in den Motiven zur Beschlußnahme der Stände von Vorrechten gesprochen werde, weil dies eine Beziehung auf die Rittergüter, und es einerlei sei, ob von Vorrechten oder Herkommen gesprochen werde. Was den dritten Antrag anlangt, so glaube ich, daß er gar nicht gestellt werden kann; denn außer den Rittergütern giebt es noch andere Güter, die dieselben Vorrechte haben, wie die Rittergüter. In dem Verzeichnisse sind nicht alle aufgeführt, die das Vorrecht haben, Salz zu erholen, sondern es sind auch dergleichen vorhanden, die nicht im Verzeichnisse stehen.

Referent Bürgermeister Schill: Was den letzten Antrag anlangt, so würde ich mich wohl einverstanden erklären können, weil Rittergüter, welche nicht mit Ritterpferden verdient werden, nicht da sind, und bloß im §. die Worte, „welche mit Ritterpferden verdient werden,“ einer Aenderung unterworfen werden. Was die erste Anfrage anlangt, so sind, meiner Ueberzeugung nach, nicht unter Salzholer die Salzschänken zu verstehen, sondern die Communen oder vielmehr die Obrigkeiten, indem denselben die Verpflichtung aufliegt, die Salzpreise zu reguliren und die Salzpässe auszustellen. Wenn das Gesetz gleichzeitig ferner die Verpflichtung aufgibt, die Salzpreise im Einzelnen so gering als möglich zu stellen,